



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Vereinbarung

zwischen

E-Tretroller-Anbieter (Firmenname)
Anschrift, Postleitzahl Stadt

-nachfolgend „E-Tretroller-Anbieter“ -

und

Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

– nachfolgend “FHH” –

– alle gemeinsam nachfolgend “PARTEIEN” –

1. Präambel

Hamburg verfügt über ein vielfältiges und attraktives Mobilitätsangebot. Der Ausbau des ÖPNV-Angebots und die Verbesserung der Bedingungen für den Radverkehr bilden zentrale Handlungsschwerpunkte für die Gestaltung einer nachhaltigen Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung. Umweltfreundliche und innovative Mobilitätsformen sind in Hamburg sehr willkommen. Sie sollen möglichst in das bestehende Mobilitätsangebot integriert werden und die vorhandenen Services ergänzen.

Als Teil der Mikro- und Nahmobilität können E-Tretroller zukünftig ein wichtiger Baustein zur Bewältigung der sog. „letzten Meile“ sein. Es wird erwartet, dass sie insbesondere dazu beitragen, intermodale Wege noch einfacher zurückzulegen und die Unabhängigkeit vom eigenen Auto fördern. Damit haben E-Tretroller das Potential, zum Erreichen der umwelt- und klimapolitischen Ziele der FHH beizutragen.

Die Akzeptanz der in Hamburg verfügbaren Mobilitätsangebote in der Bevölkerung hat für die PARTEIEN einen hohen Stellenwert. Der Erhalt eines sauberen und geordneten Stadtbildes sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum sind im Zusammenhang mit Sharing-Angeboten für Elektro-Tretroller für die PARTEIEN von zentraler Bedeutung und bilden über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus die Kernziele dieser Vereinbarung.

Die Hamburger HOCHBAHN AG ist in Hamburg ein zentraler Ansprechpartner für operative Fragen zur Mikromobilität. Mit „switchh“ betreibt die Hamburger HOCHBAHN AG bereits eine multimodale Mobilitätsplattform zur Vernetzung verschiedener Mobilitätsangebote. Bisheriger Schwerpunkt von switchh ist die Verknüpfung des ÖPNV mit komplementären Angeboten. Ergänzt wird das switchh-Angebot durch dezentrale Mobilitätsstationen in Wohnquartieren. Die zukünftigen Entwicklungen im Bereich des E-Tretroller-Sharings werden zeigen, inwieweit eine Integration dieser Angebote in die switchh-Plattform sinnvoll erscheint.

2. Vereinbarungen

Organisation

- Der E-Tretroller-Anbieter setzt sich dafür ein, dass sich sein Angebot nicht solitär, sondern als Baustein der vielfältigen Mobilitätsmöglichkeiten in Hamburg entwickelt und integriert. Dazu gehört z.B. die Bereitschaft, E-Tretroller regelmäßig an mit der FHH abzustimmenden Flächen in der Nähe von ÖPNV-Stationen oder an Switchh-Stationen aufzustellen, um die Möglichkeiten intermodaler Wegeketten zu verbessern.
- Innerhalb des Ring 2 wird die Anzahl der für den Sharing-Betrieb täglich zur Verfügung gestellten E-Tretroller pro Anbieter zunächst auf 1.000 limitiert. Außerhalb des Ring 2 wird die Anzahl der E-Tretroller pro Anbieter nicht begrenzt, wobei die FHH eine räumliche Verteilung der E-Tretroller in Stadtregionen, in denen eine geringere Nachfrageintensität zu erwarten ist, ausdrücklich begrüßt. Eine Anhebung der Limitierung ist möglich. Maßgebend für die Entscheidung sind die zu beobachtende Nachfrage, die Flächenkapazitäten im öffentlichen Raum zur Aufnahme weiterer E-Tretroller und die Beschwerdelage infolge von Verkehrsbehinderungen. Frühestens ab dem 01.08.2019 beabsichtigt die FHH, die gesamtstädtische Verträglichkeit der bis dahin aktiven Sharing-Angebote zu prüfen und zu bewerten. Weitere Prüfungen können bedarfsweise folgen.

- Veränderungen des Geschäftsgebietes, der Flotten und der Tarife sowie der Starttermin sind der FHH mindestens zwei Werktage vor Umsetzung mitzuteilen.

Verkehrssicherheit

- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Teilnahme der E-Tretroller nicht beeinträchtigt werden. Jede/r NutzerIn hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer geschädigt oder gefährdet werden (vgl. §1 StVO).
- Der E-Tretroller-Anbieter verfügt über eine allgemeine Betriebserlaubnis und eine Versicherungsplakette für die Fahrzeuge.
- Die angebotenen Fahrzeuge entsprechen den Vorschriften der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV).
- Der E-Tretroller-Anbieter hat seine Kunden mindestens vor erstmaligem Fahrtbeginn über die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von E-Tretrollern im Straßenverkehr zu informieren.

Abstellen & Parken

- Der E-Tretroller-Anbieter hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die E-Tretroller ordnungsgemäß abgestellt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Fahrzeuge nur am Rand oder außerhalb der für den Fußgängerverkehr bestimmten Flächen auf- und abgestellt werden. Dabei muss stets eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,6 m gewährleistet sein.
- Die FHH definiert Flächen (No-Parking-Zones), in denen die Beendigung eines Leihvorgangs grundsätzlich nicht erlaubt ist. NutzerInnen, die einen Leihvorgang dennoch in einem solchen Bereich beenden wollen, werden anbieterseitig durch technische Maßnahmen an der Abmeldung mittels Geo-Fencing gehindert. Die Flächengrenzen werden den Anbietern mittels einer API zur Verfügung gestellt (siehe „Daten & Statistik“). Der Flächenumfang kann sich ändern. Der E-Tretroller-Anbieter verpflichtet sich, diese Anpassungen kurzfristig in das eigene System zu übernehmen.
- Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 6 GrAnIVO ist das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und damit von E-Tretrollern in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der durch die zuständige Behörde dafür besonders gekennzeichneten Wege verboten.
- Der Betrieb der StadtRAD-Stationen darf nicht beeinträchtigt werden, in dem bspw. E-Tretroller innerhalb der StadtRAD-Stationen abgestellt werden.
- E-Tretroller, die etwa Geh- und Radwege blockieren, in Bäumen oder Gewässern vorgefunden werden oder den Vorgaben dieser Vereinbarung widersprechen, hat der E-Tretroller-Anbieter zu entfernen. Die Bezirksämter sind dazu berechtigt, E-Tretroller sofort aus dem Straßenraum zu entfernen, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Darüber hinaus sind die Bezirksämter berechtigt, E-Tretroller unverzüglich aus dem Straßenraum zu entfernen und an einen vom Bezirk zu bestimmenden Sammelort zu bringen. Die Anbieter können ihre E-Tretroller gegen Ersatz der angefallenen Kosten auslösen. Nach drei Wochen werden die Roller auf Kosten des Aufstellers verwertet.
- Die FHH begrüßt es ausdrücklich, wenn der E-Tretroller-Anbieter gezielt Anreize schafft, E-Tretroller an Sammelstellen, also sogenannten „Hubs“ abzustellen. Gleichzeitig stellt der E-

Tretroller-Anbieter sicher, dass eine Überlastung einzelner „Hubs“ verhindert wird. Bedarfsweise wird die FHH „Hubs“ definieren, die über die API zur Verfügung gestellt werden.

- Die Wartung der Fahrzeuge erfolgt durch den Anbieter oder durch einen dafür qualifizierten Partner.

Kontrolle & Überwachung

- Der E-Tretroller-Anbieter führt fortlaufende Sichtkontrollen durch und ergreift möglichst auch technische Maßnahmen (z.B. GPS-Monitoring), um die Einhaltung des ordnungsgemäßen Abstellens der E-Tretroller zu gewährleisten.
- Der E-Tretroller-Anbieter muss in der Lage sein, mindestens die E-Tretroller, die zur Vermietung zur Verfügung stehen, in Echtzeit zu überwachen, um beschädigte oder nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge schnellstmöglich von Flächen/Orten, an denen vom Anbieter keine Roller abgestellt werden dürfen, zu entfernen.

Nachhaltigkeit

- Der Anbieter setzt sich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine möglichst lange Lebensdauer der E-Tretroller ein.
- Reparatur und Wartung der E-Tretroller sollten regional, wenn möglich in Hamburg, erfolgen.
- Der Austausch gebrauchter E-Tretroller sollte möglichst ressourcenschonend erfolgen. Materialien ausgemusterter E-Tretroller sind in größtmöglichem Umfang wiederzuverwenden oder zu recyceln.
- Das Aufladen der E-Tretroller sollte möglichst mit Strom aus regenerativen Quellen erfolgen.
- Die nächtliche Einholung und die morgendliche Verteilung der E-Tretroller sollten möglichst mit emissionsarmen oder lokal emissionsfreien Fahrzeugen erfolgen.

Supportmanagement

- Der E-Tretroller-Anbieter muss eine telefonische Support-Hotline während der Betriebszeiten sicherstellen und auch einen AnsprechpartnerIn nennen, der/die für die FHH erreichbar ist.

Daten & Statistik

- Der Anbieter stellt der FHH Daten über eine REST API im MDS Format (Version 0.3.1) zur Verfügung.
- Zum Zwecke der Erstellung eines gesamtheitlichen Sharing-Dashboards (d.h. Ausgabe der Daten aller Anbieter in einer stadtinternen Plattform), ist die FHH berechtigt, die Schnittstelle ggf. an einen beauftragten Dienstleister weiterzugeben.
- Die FHH beabsichtigt, die über die Schnittstelle bereitzustellenden Daten der Anbieter u.a. für folgende Auswertungen zu verwenden:
 - Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag, insgesamt eingesetzte Fahrzeuge)
 - Gesamtanzahl aller Fahrten
 - zurückgelegte Gesamtkilometer (soweit zulässig und auswertbar)
 - Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag
 - Anzahl zurückgelegter Kilometer pro Fahrzeug pro Tag (soweit zulässig und auswertbar)

- durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
 - durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang
 - Anzahl und Standorte der „Hubs“.
 - Standorte, mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
 - Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
 - Start- und Zielkoordinaten aller Leihvorgänge
 - zeitliche und räumliche Verteilung zur Abbildung von Nachfrageintensitäten („Heat Maps“) und Tagesganglinien
- Um eine Auswertung der Daten in nahezu Echtzeit zu ermöglichen, sollen Änderungen am Zustand der Fahrzeuge und neue Ereignisse (z.B. Fahrten) innerhalb von einer Minute über die API zur Verfügung gestellt werden.
 - Der Anbieter erklärt sich bereit, anonymisierte Nutzungsdaten zum Zwecke des Monitorings und für statistische Analysen an die FHH zu übermitteln sowie kooperativ an Befragungen eigener Kunden zum Mobilitätsverhalten durch die FHH mitzuwirken. Von besonderem Interesse sind neben den o.g. Daten Fahrzwecke und Substitutionseffekte.
 - Bedarfsweise kann die FHH o.g. Daten im Rahmen eines Reports von dem E-Tretroller-Anbieter anfordern.

Änderungen durch die FHH sind vorbehalten.

3. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle PARTEIEN in Kraft.
- (2) Unabhängig von dieser Vereinbarung steht es jeder der PARTEIEN frei, parallel mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten oder zu verhandeln.
- (3) Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Kündigungsrechte
Für die PARTEIEN besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein Grund zur Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn schwerwiegende Verstöße gegen diese Vereinbarung vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (6) Salvatorische Klausel
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die PARTEIEN werden die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem angestrebten Vereinbarungszwecke am nächsten kommen.

Hamburg, _____

Ort, Datum

Freie und Hansestadt Hamburg

E-Tretroller-Anbieter